

FLURREGLEMENT

DER

EINWOHNERGEMEINDE

4585 BIEZWIL

		SEITE
	INHALTSVERZEICHNIS	2
l.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II.	ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN	4
III.	WEGANLAGEN UND VERMARKUNGEN	5
IV.	ENTWÄSSERUNGEN	8
V.	BÄUME UND HECKEN	9
VI.	BESTIMMUNGEN ÜBER DIE HAFTPFLICHT	10
VII.	ERSTELLUNG UN ERNEUERUNG VON FLURANLAGEN	10
VIII.	VOLLSTRECKUNG	12
IX.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
	CENEHMICHNICS/EDMEDKE	12

SEITE: 3/13

FLUR-REGLEMENT

DER EINWOHNER-GEMEINDE BIEZWIL

Die Einwohnergemeinde Biezwil

gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1), das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12), das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), die kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61), die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (GSchV-SO; BGS 712.912) und die kantonale Verordnung über den Naturund Heimatschutz vom 14. November 1980 (BGS 435.141)

beschliesst

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Zweck und Geltungsbereich

- § 1 Dieses Reglement regelt den Erhalt, die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Einwohnergemeinde gehörenden Fluranlagen ausserhalb der Bauzone, d.h.
 - a) der Wege (Flurwegnetz) und Kunstbauten wie beispielsweise Brücken und Bachdurchlässe (die Wege und Kunstbauten werden nachfolgend zusammengefasst «Flurwege» genannt);
 - b) der Entwässerungsanlagen wie Haupt-/Sammel-/Saugerleitungen, Schächte, Gräben, Kies- und Schlammfänge sowie Ein- und Auslaufbauwerke;
 - c) der Grenzzeichen;
 - d) die Landschaftselemente (namentlich Bäume, Hecken und Biotope), welche im Rahmen von Güterregulierungen geschaffen bzw. mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden (unter Berücksichtigung allfälliger Vereinbarungen gemäss Kantonalem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft).

SEITE: 4/13

2. Allgemeine Pflichten

a) Benützung

§ 2 Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter sämtliche Fluranlagen mit der nötigen und gebotenen Sorgfalt zu benützen.

b) Orientierung

§ 3 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglementes aufmerksam zu machen.

c) Ersatzvornahme

§ 4 Kommen die Pflichtigen den in den § 2 und 3 aufgeführten und in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Obliegenheiten nicht nach, verfügt die Einwohnergemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen und beauftragt das zuständige Oberamt mit der Anordnung der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen.

II. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

1. Gemeinderat

§ 5 Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen.

2. Flurkommission

§ 6 1

Die Flurkommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.

2

Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.

3. Zutrittsrecht

§ 7 1

Die zuständigen Gemeindeorgane haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt zu den Fluranlagen. Dem Bewirtschafter ist von der Ausübung dieses Rechts rechtzeitig Mitteilung zu machen.

2

Bei grösseren Unterhaltsarbeiten sind der Bewirtschafter bzw. der Eigentümer über die Ausübung dieses Rechtes soweit möglich vorgängig zu informieren.

SEITE: 5/13

3

Bei Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten ist auf stehende Kulturen Rücksicht zu nehmen.

4. Kontrolle durch den Kanton

§ 8 1

Das ALW übt die Oberaufsicht über die mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützten Fluranlagen aus.

2

Vor grösseren baulichen Massnahmen hat die Projektträgerschaft das ALW frühzeitig, jedenfalls aber vor Baubeginn, zu orientieren.

III. WEGANLAGEN UND VERMARKUNGEN

A. Obliegenheiten der Einwohnergemeinde

1. Unterhalt und Neuanlagen

§ 9

Ordentlicher Unterhalt sowie Erstellung von neuen Anlagen sind Sache der Einwohnergemeinde. Diese kann für neue Anlagen Beiträge gemäss § 33 erheben.

2

Für aus den Unterhaltsarbeiten oder der Erstellung neuer Flurwege resultierende Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

2. Kontrolle der Wege

§ 10 Der angrenzende Bewirtschafter hat regelmässig die Wege auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Strassenschächte sind stets offen zu halten und periodisch zu reinigen.

3. Schneeräumung von Flurwegen

§ 11 1

Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost sind Salzen und Schneeräumung auf Flurwegen zu unterlassen.

SFITF: 6/13

2

Ausgenommen sind die Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften und zu ganzjährig benützten öffentlichen Anlagen.

B. Obliegenheiten der Bewirtschafter

1. Schutz und Sauberhaltung

§ 12 1

Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt werden.

2

Flurwege, die bei Feldarbeiten durch Erde, Mist usw. verschmutzt werden, sind durch den Verursacher wenn möglich unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 24 Std., zu reinigen. Nach dieser Frist behält sich die Einwohnergemeinde vor, dies auf Kosten des Verursachers erledigen zu lassen.

3

Unkräuter (Blaken, Disteln usw.) dürfen nicht an Wegrändern deponiert werden.

2. Schutz der Wegbankette

§ 13 1

Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art durch die angrenzenden Landeigentümer gepflegt werden. Auf 50 cm Abstand zur Grenze der Wegparzelle sind sie weder umzupflügen noch sonstwie zu beschädigen.¹

2

Die Wegbankette sind durch die Bewirtschafter der anliegenden Landflächen zu mähen.

3

Die Verantwortlichen der Einwohnergemeinde randen die Wegränder regelmässig ab, damit das Wasser vom Weg ungehindert ins angrenzende Kulturland abfliessen kann.

¹ Analoge Anwednung von § 51 KBV.

SEITE: 7/13

3. Grenzzeichen (Marchsteine)

§ 14 Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden. Bei Zuwiderhandlung ist der Verursacher kostenpflichtig.

4. Äste

§ 15 1

Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von Flurwegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4,20 m über Terrain sachgemäss zurückzuschneiden.

2 Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

5. Zäune

§ 16 Im Landwirtschaftsgebiet dürfen Zäune höchstens bis 50 cm zum Fahrbahnrand erstellt werden.²

6. Gesteigerter Gemeingebrauch

§ 17 Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Flurwege, wie beispielsweise durch Transporte von Holz, Baumaterialien usw., kann die Einwohnergemeinde entsprechende Entschädigung vom Verursacher für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.

7. Wasserabfluss

§ 18 Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche. Strassenschächte sind stets offen zu halten und periodisch zu reinigen.

C. Obliegenheiten der Wegbenützer

1. Schutz und Sauberhaltung

§ 19 1

Flurwege dürfen bei der Benützung nicht beschädigt und verunreinigt werden.

² Analoge Anwendung von § 49 Abs. 2 KBV

SEITE: 8/13

2

Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass die Wege nicht verunreinigt werden. Sie sind verpflichtet, insbesondere den Hundekot und den Pferdemist umgehend einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen. Bei Missachtung behält sich die Einwohnergemeinde vor, dies auf Kosten des Verursachers erledigen zu lassen.

IV. ENTWÄSSERUNGEN

A. Obliegenheiten der Einwohnergemeinde

1. Kontrolle

§ 20 Die Flurkommission sorgt für eine periodische Kontrolle des Zustandes der Entwässerungsanlagen.

2. Unterhalt

§ 21 1

Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die PWI der Haupt- Sammel- und Saugerleitungen (Spülen, Kanalfernsehen). Reinigungsarbeiten sind ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchzuführen.

2

Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden durch die Einwohnergemeinde instand gestellt und beschädigte werden ersetzt. Bei Beschädigungen durch den Bewirtschafter sind die Kosten durch den Bewirtschafter zu übernehmen.

- 3
 Die zuständige Stelle der Einwohnergemeinde behebt kleinere Schäden bei ihren Kontrollgängen umgehend.
- **4** Die Schächte, Kies- und Schlammsammler sowie Ein- und Auslaufbauwerke sind stets freizuhalten und von der zuständigen Stelle der Einwohnergemeinde periodisch zu reinigen.

3. Neue Anlagen

§ 22 1

Die Wiederherstellung und der Neubau von Entwässerungsanlagen ist Sache der Einwohnergemeinde. Diese kann hierfür Beiträge gemäss § 33 erheben.

SEITE: 9/13

2

Neue Leitungen im Privateigentum sind der Einwohnergemeinde vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden, einzumessen und in den Plänen bzw. im Datensatz des ausgeführten Werkes nachzutragen.

4. Entwässerungspläne

§ 23 Die Einwohnergemeinde gewährt dem Eigentümer, dem Bewirtschafter oder den von ihnen beauftragten Dritten Einblick in die Entwässerungspläne.

B. Obliegenheiten der Bewirtschafter

1. Meldepflicht

§ 24 Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Entwässerungsanlagen (defekte Schächte, Ausmündungen von Leitungen, usw.) bzw. das Nichtfunktionieren von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken umgehend der Flurkommission zu melden.

2. Schächte

§ 25 Die Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.

3. Bäume

§ 26 Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben.

V. BÄUME UND HECKEN

1. Neupflanzung

§ 27 Für die Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlichen Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten.

SEITE: 10/13

2. Schutz und Unterhalt

§ 28 1

Landschaftselemente, welche im Rahmen von Güterregulierungen geschaffen bzw. mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden, dürfen weder entfernt noch vermindert werden. Sie sind sachgemäss zu unterhalten.

2

Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so zu umzäunen, dass die Böschung, die Sträucher und die Bäume nicht beschädigt werden.

VI. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE HAFTPFLICHT

1. Haftung der Einwohnergemeinde

§ 29 1

Für Schäden, die infolge mangelhaften Bauens, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Einwohnergemeinde als Werkeigentümerin.

2

Die Einwohnergemeinde haftet indessen nicht für Schäden, welche durch höhere Gewalt an oder auf privatem Eigentum verursacht werden.

2. Haftung des Verursachers

§ 30 1

Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechtes.

2

Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

VII. ERSTELLUNG UND ERNEUERUNG VON FLURANLAGEN

1. Begriffe

§ 31 1

Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen sowie der Bau von neuen Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen.

2

Unter Wegbau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau eines Hartbelages, die Verbreiterung und das Verlegen von bestehenden Flurwegen und Brücken sowie die Erstellung von neuen Flurwegen.

SEITE: 11/13

2. Verfahren

§ 32 1

Für die Planung und den Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.

2

Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des Amtes für Umwelt des Kantons Solothurn (AfU).³

3. Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen bei neuen Fluranlagen

§ 33 1

Die Einwohnergemeinde erhebt für den Leitungs- und Wegebau folgende Grundeigentümerbeiträge an die Restkosten, die ihr nach Abzug der Beiträge des Kantons, des Bundes und allfälliger Dritter verbleiben:

z.Zt. gelten
 a) Flurwege
 b) Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen sowie Schächte
 40 - 60 %
 60%
 60%

4. Festsetzung der Grundeigentümerbeiträge und Verfahren bei neuen Fluranlagen

§ 34 1

Für die Festsetzung der Grundeigentümerbeiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) vom 3. Juli 1978.⁴

2

Die Grundeigentümerbeiträge sind gemäss dem Anteil der Nutzung an der Anlage im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung festzusetzen. Sie werden anhand der Restkosten gemäss § 33 berechnet.

³ Gemäss § 3 Abs. 1 GSchV-SO

⁴ BGS 124.11

SEITE: 12/13

VIII. VOLLSTRECKUNG

1. Vollstreckung

§ 35 Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.⁵

IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Rechtsschutz

§ 36 1

Bei Streitigkeiten über Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet nach Bericht und Antrag der Flurkommission der Gemeinderat.

2

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden:

- a) in meliorationstechnischen Belangen beim Regierungsrat;
- b) in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei der kantonalen Schätzungskommission.
- 3

Gegen Entscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden.

2. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 37 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.

3. Inkrafttreten

§ 38 Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2022 in Kraft.

⁵ Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11)

Genehmigt durch den Gemeinderat Biezwil:

an der Sitzung Nr. 05 vom 04. November 2021

Die Gemeindepräsidentin:

Marlise Tüscher

Die Gemeindeschreiberin:

Blanca Iseli

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Biezwil:

am 29. November 2021

Die Gemeindepräsidentin:

Marlise Tüscher

Die Gemeindeschreiberin:

Blanca Iseli

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn:

am 17.01.2022